

103. Ist eine auf Totschlag gerichtete Hilfsfrage unzulässig, wenn die Hauptfrage die gesetzlichen Merkmale des Mordes enthält?
St. P. O. §§. 293—295.

I. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1886 g. S. Rep. 215/86.

I. Schwurgericht Mainz.

Aus den Gründen:

Die erste der an die Geschworenen bezüglich des dem Angeklagten in dem Eröffnungsbeschlusse in Gemäßheit des §. 211 St. G. B.'s zur Last gelegten Verbrechens der Ermordung des Schuhmachers W. gerichteten Fragen lautet dahin, ob der Angeklagte schuldig sei, den W. vorsätzlich getötet und diese Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben. Dieser ersten Frage wurde in Veranlassung der Ergebnisse der Hauptverhandlung für den Fall deren Verneinung die zweite Frage angegeschlossen, ob der Angeklagte schuldig sei, den W. vorsätzlich getötet, jedoch diese Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt zu haben, und hierauf folgte für den Fall der Verneinung der ersten und Bejahung der zweiten Frage eine dritte Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, daß er bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, den W. vorsätzlich getötet habe. Bezüglich des dem Angeklagten in dem Eröffnungsbeschlusse in Gemäßheit des §. 211 St. G. B.'s noch weiter vorgeworfenen Verbrechens, auch die Ehefrau W. vorsätzlich getötet und diese Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben, erfolgte die Vorlegung der Fragen 4, 5 und 6, welche in ihrer Fassung mit den Fragen 1, 2 und 3 übereinstimmen. Von den Geschworenen wurde die erste Frage bejaht, infolgedessen die zweite und dritte Frage unbeantwortet blieben. Bezüglich der Tötung der Ehefrau W. wurde hingegen die vierte Frage verneint, während die fünfte und sechste Frage eine bejahende Antwort erlangten. Die hiernach stattgefundene Beurteilung des Angeklagten zum Tode und zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe wird von der Revision zunächst mit der Behauptung angegriffen, daß die Fragestellung eine fehlerhafte und geeignet gewesen sei, die Geschworenen bezüglich der einzelnen Deliktsmerkmale in Unklarheit zu versetzen. Es habe die Frage wegen vorsätzlicher Tötung vorangestellt und eine zweite

Frage dahin gerichtet werden müssen, ob dieselbe mit Überlegung ausgeführt worden sei. Insbesondere erscheine die vorliegend auf Totschlag gerichtete zweite Frage darum unzulässig, weil bereits die erste Frage den Thatbestand dieses Verbrechens enthalte und dasselbe durch die einfache Verneinung des Merkmales der Überlegung hätte festgestellt werden können. Zur Unterstützung dieser Auffassung wird auf die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. Januar 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 401, bezug genommen. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Der Vorsitzende ist bei Entwerfung der von keiner Seite beanstandeten Fragen offenbar von der Anschauung ausgegangen, daß Mord und Totschlag zwei verschiedene strafbare Handlungen seien, von denen jede einen selbständigen Thatbestand enthalte, und hat demgemäß bezüglich der beiden hier in Frage stehenden, dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen je eine Hauptfrage auf Mord und für den Fall der Verneinung der Hauptfrage in Gemäßheit des §. 294 St.P.D. je eine auf Totschlag lautende Hilfsfrage gestellt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung über das Verhältnis von Mord und Totschlag begründet ist, oder ob nicht, wie die Revisionschrift geltend macht, das Merkmal der überlegten Ausführung, dessen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein für die Qualifikation der That als Mord oder Totschlag entscheidend ist, einen die Strafbarkeit des Thaters der vorsätzlichen Tötung eines Menschen erhöhenden Umstand bildet, in welcher letzterem Falle es allerdings richtiger gewesen wäre, entweder lediglich eine die sämtlichen Merkmale des Mordes enthaltende Frage zu stellen, wobei es dann den Geschworenen anheimgegeben gewesen wäre, den Angeklagten durch Verneinung des Merkmales der überlegten Ausführung nur eines Totschlages schuldig zu sprechen, oder aber die Hauptfrage auf vorsätzliche Tötung zu richten und zugleich über das Merkmal der überlegten Ausführung eine Nebenfrage gemäß §. 295 St.P.D. zu stellen. Denn wenn man auch das Merkmal der überlegten Ausführung als einen erschwerenden Umstand der vorsätzlichen Tötung erachten wollte, so ist doch der Angeklagte durch die geschehene Art der Fragestellung in keiner Weise beschwert.

Den Geschworenen ist durch die Fragestellung freie Hand gelassen worden, den Angeklagten des Mordes oder des Totschlages schuldig zu sprechen, und sie haben auch von dieser ihnen eingeräumten Freiheit

Gebrauch gemacht, indem sie bezüglich des Ehemannes W. die Hauptfrage auf Mord, bezüglich der Ehefrau die Hilfsfrage auf Totschlag bejaht haben. Auch ist die Fragestellung so, wie sie geschehen, vollkommen klar und sind Mißverständnisse dabei gar nicht denkbar; denn die Hauptfragen 1 und 4 enthalten sämtliche Merkmale des Mordes, die Hilfsfragen 2 und 5 enthalten sämtliche Merkmale des Totschlages, und ist dabei ausdrücklich gesagt, daß die Hilfsfrage 2 nur für den Fall der Verneinung der Hauptfrage 1, und die Hilfsfrage 5 nur für den Fall der Verneinung der Hauptfrage 4 zu beantworten sei; es war also den Geschworenen sowohl bezüglich des Ehemannes, wie auch bezüglich der Ehefrau W. in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise unterbreitet, sich darüber auszusprechen, ob der Angeklagte sich je eines Mordes oder eines Totschlages schuldig gemacht habe.

Es läßt sich aber auch nicht sagen, daß bezüglich der getöteten Ehefrau in der Verneinung der Hauptfrage auf Mord und in der Bejahung der Hilfsfrage auf Totschlag ein Widerspruch liege; denn die Geschworenen haben durch die Verneinung der Hauptfrage 4 nicht die vorsätzliche Tötung der Ehefrau W. an sich, sondern nur eine mit Überlegung ausgeführte vorsätzliche Tötung derselben verneint, dagegen durch die Bejahung der Hilfsfrage 5 eine ohne Überlegung ausgeführte vorsätzliche Tötung derselben bejaht.